

## VORBERICHT.

---

Das Erscheinen dieses zweiten Bandes des Urkundenbuchs des Hochstifts Meissen ist um einige Monate durch Umstände verzögert worden, deren Beseitigung unmöglich war. Inzwischen sind die Vorarbeiten für andere Theile des *Codex diplomaticus Saxoniae regiae* ohne Unterbrechung fortgesetzt und unter treuer Mitwirkung des Herrn Dr. jur. von Posern-Klett so weit gefördert worden, dass der Veröffentlichung mehrerer Bände des zweiten Haupttheils innerhalb möglichst genau einzuhaltenden Jahresfristen kein erhebliches Hinderniss entgegenstehen wird, wenn auch, wie beabsichtigt ist, die Hauptarbeit sich nunmehr der Zusammenstellung des Materials für den ersten Haupttheil, die Regenten- und allgemeine Landesgeschichte vorzugsweise zuwendet.

Die günstige Aufnahme, welche der 1. Band vielseitig gefunden, und die wohlwollende Beurtheilung desselben in wissenschaftlichen Blättern (Lit. Centralbl. 1864. no. 12., Gött. gel. Anz. 1864. no. 43 [von G. Waitz], Lit. Beil. zu d. Mittheil. d. Ver. f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen 1864. S. 41 f., Pfeiffer Germania Bd. 9. S. 376 ff. [von R. Bechstein], Beil. z. Allg. Zeit. 1864. no. 240 f., Wiss. Beil. z. Leipz. Zeit. 1864. no. 57 u. a.) ist für den Herausgeber sehr ermuthigend gewesen, und dankbar wird derselbe die von Einzelnen gegebenen Berichtigungen und Winke insoweit möglich benutzen. Dass aber mit diesem 2. Bande das Urkundenbuch des Hochstifts Meissen abgeschlossen und die nothwendigen Register gegeben würden, wie von einigen der Herren Referenten angenommen worden, ist nie beabsichtigt gewesen und würde auch dann nicht möglich gewesen sein, wenn schon in diesem Bande häufiger als geschehen nur Regesten gegeben worden wären. Von den hier abgedruckten 418 Urkunden waren nur 33, und auch diese meist nur in Auszügen oder ungenauen Abdrücken bis jetzt bekannt. Wer die dermalige Mangelhaftigkeit unserer vaterländischen Specialgeschichte einigermassen kennt und die Bedeutung zu würdigen geneigt ist, welche Urkunden für eine genauere Erkenntniss der Zustände und Verhältnisse unserer Vorfahren nach verschiedenen Seiten hin, freilich oft nur in schwachen und gelegentlichen Andeutungen bieten, die in einem kurzen Regest wiederzugeben unmöglich ist, wird in dem Zeitraume, welchen dieser Band umfasst, den Abdruck der Urkunden, bei welchen ohnehin nicht wenige zum Theil umfangreiche, jedoch stets unwesentliche Stücke weggelassen und durch Striche bezeichnet sind, nur willkommen heissen. Nächst der sachlichen verdient aber noch die sprachliche Seite ganz besondere Beachtung, und hiernach erschien, wie im Vorbericht zum 1. Bde. S. X f. bereits angedeutet worden, bis in das 1. Viertel des 15. Jahrhunderts eine grössere Kürzung der zahlreichen deutschen Urkunden unzulässig.

Eine eingehendere Rechtfertigung dieses Verfahrens sollte die Aufgabe dieses Vorworts sein, indem zu Fortführung und Ergänzung des früher versuchten Nachweises der Bedeutung, welche das Urkundenbuch für eine richtigere Erkenntniss der älteren Geschichte hat, einige dort nicht berücksichtigte, namentlich kirchen- und dogmenhistorische Fragen u. a. zu erörtern beabsichtigt war. Allein da die Geschichte der Bischöfe von Meissen im 14. Jahrhunderte hin-